



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 02. April 2020			Nr. 16/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
109	01.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 07.04.2020 um 17.00 Uhr	149
110	25.03.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	151
111	31.03.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2020 vom 31. März 2020	152
112	31.03.2020	Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel vom 25.11.2019	154

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

109. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 07.04.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 29. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 07.04.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kreisbistro statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 11.02.2020
2. Informationen
3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW
 - 3.1. a) Vergabe von Rahmenverträgen der Kfz-Zulassungsstelle zur Beschaffung von nachweispflichtigen Materialien (u. a. Zulassungsbescheinigungen, Siegel, Plaketten)
 - 3.2. b) Europaweite Ausschreibung der Beschaffung von Strom und Gas für Kreisliegenschaften
 - 3.3. c) Vergabe der Tierkörperbeseitigung ab 2021
4. Dringlichkeitsbeschluss
Einrichtung einer Betriebskita bei der Kreisverwaltung
5. Dringlichkeitsbeschluss
Haushaltsausführung 2020; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen
6. Christophorusschule Rheine, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Caritasverbandes Rheine e.V.
Antrag auf Gewährung einer Anteilsfinanzierung für Dachsanierungen in den Bereichen Turnhalle, Schwimmbad und Umkleiden
7. Dringlichkeitsbeschluss
Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

8. Dringlichkeitsbeschluss
Anpassung der Satzung des Zweckverbandes
Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM)
9. Antrag der Stadt Greven aufgrund der Aktualisierung und Anpassung der
Veranstaltung "Greven an die Ems!" an die geänderten Gegebenheiten und
Bedingungen
- Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den im
Landschaftsplan I "Grevener Sande" für das Naturschutzgebiet "Emsaue"
festgesetzten Verboten
10. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
11. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

12. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung
vom 11.02.2020
13. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 50 Abs. 3 KrO
NRW
 - 13.1. a) Vergabe von Aufträgen / IT-Infrastruktur - Beauftragung SD-WAN
 - 13.2. b) Vergabe von Aufträgen / Beschaffung von acht Rettungswagen
 - 13.3. c) Vergabe von Aufträgen / Beschaffung von Schutzausrüstung im Rahmen
der Corona-Pandemie
 - 13.4. d) Grundstücksangelegenheiten / Erwerb von Grundstücken
14. Dringlichkeitsbeschluss
Personalangelegenheiten - Landrat
15. Besetzung der Stelle einer Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene für
Grundschulen im Kreis Steinfurt
16. Vergabe von Aufträgen / Beschaffung einer Produktionsstraße für die
Technischen Schulen Steinfurt
17. Grundstücksangelegenheiten
K 53n Emsdetten - Ankauf von Grundstücken
18. Dringlichkeitsbeschluss
Verpachtung des Grundstücks der Kaufmännischen Schule Lengerich zur
Errichtung eines Polizeidienstgebäudes

19. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
20. Anfragen
21. Informationen

Steinfurt, 01.04.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2020/109

**110. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der
zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Mettingen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau des Gewässers 1150 im Unterhaltungsverband „Mettinger Aa“ nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 25.03.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt –
Im Auftrag
gez. Möller

i.V.f. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 16/2020/110

111. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2020 vom 31. März 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 05.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.643.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.951.215,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.235.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.802.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.158.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.062.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	491.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **7.062.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **307.965,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 342 v.H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 435 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 11.02.2020 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.03.2020 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 31. März 2020

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister

Kreis Steinfurt 16/2020/111

112. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel vom 25.11.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hörstel
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt wurden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.325,00	Euro
b) Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	613,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	44,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	14,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
- Entfällt -

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	170,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	420,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	70,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	44,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	22,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.11.2009.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.11.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Hörstel, 25.11.2019

Die Friedhofsträgerin
Martin Pfuhl, Pfarrer, Vorsitzende/r
A. Sand Presbyter/in, Martin Scharein, Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hörstel
vom 25. November 2019 genehmigt.
Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2023 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
Der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.
Bielefeld, 10. März 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock

Az.: 723.02 - 5102

Kreis Steinfurt 16/2020/112